

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz -WMG) geändert wird

Zahl: MA 40 SRS-536632/17

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich zu den beabsichtigten Änderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung.

Existenzgefährdende Notlagen treffen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit. Zweck des österreichischen Sozialrechts ist es die Folgen dieser Notlagen abzumildern oder gar aufzufangen.

Dass im vorliegenden Entwurf der anspruchsberechtigte Personenkreis nicht grundsätzlich verkleinert, sondern um Opfer von Menschenhandel, Gewalt oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel erweitert wird und zudem eine Anspruchsberechtigung für Familienangehörige von leistungsbeziehenden Fremden festgeschrieben wird, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Weiters ist durch die Beendigung einer Anrechnung von Pflegegeld, Schmerzensgeld oder Entschädigungszahlungen eine wichtige Klarstellung getroffen worden.

VertretungsNetz tritt für den barrierefreien Zugang zu Sozialleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen ein. Ein gut ausgebautes individuelles Beratungs- und Betreuungsangebot kann viel dazu beitragen!

In der öffentlichen Diskussion über die Mindestsicherung wird geflissentlich verschwiegen, dass Menschen, die wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind und keine oder nur eine geringe Pension beziehen, auf die Mindestsicherung angewiesen sind. So nimmt auch die Forderung, Arbeitsanreize in den Vordergrund zu stellen, um

dem Gedanken der Leistungsgerechtigkeit verstärkt Rechnung zu tragen, auf arbeitsunfähige Menschen mit Beeinträchtigung, alte Menschen aber auch Kinder eben so wenig Bedacht wie auf die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen.

Umso bemerkenswerter ist es, dass in Wien dieser Gruppe von MindestsicherungsbezieherInnen ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Die behinderungsbedingt erhöhten Bedürfnisse werden anerkannt. Fraglos kommt Wien damit eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu. VertretungsNetz möchte das besonders hervorheben!

Leider existieren noch immer keine Zahlen, wie viele Menschen mit Beeinträchtigung eine Geldleistung der Mindestsicherung erhalten. Der Presseinformation ist zu entnehmen, dass im Jahr 2017 von den 151.880¹ Menschen, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen, 12.831² Menschen eine „Dauerleistung“ erhielten. „Dauerleistungs-Bezieher“ haben das Regelpensionsalter erreicht oder sind auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig.

Nach Ansicht von VertretungsNetz wird das Recht auf Arbeit und Beschäftigung gem Art 27 UN-Behindertenrechtskonvention verletzt, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf die Leistungen der Mindestsicherung – also eine Sozialhilfeleistung – verwiesen werden. Die Mindestsicherung soll Personen, die in eine (vorübergehende) finanzielle Notlage geraten sind, durch pauschalisierte monatliche Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des angemessenen Wohnbedarfs (Mindeststandards) vor Armut und sozialer Ausschließung bewahren. Gerade Menschen mit Beeinträchtigungen haben oft keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Nach wie vor findet sich eine steigende Zahl von Menschen mit Beeinträchtigung in Sondereinrichtungen für behinderte Menschen wie Werkstätten oder der Nichterwerbstätigkeit wieder. Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010) stellte fest, „dass das Recht des Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit dort nicht realisiert ist, wo die einzige reale Chance für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten so genannte ‚Beschäftigungstherapie‘ mit Substandard-Bedingungen ist“. Er fordert ein kollektivvertragliches Entgelt und damit eigenständige Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung für Personen mit Beeinträchtigung in Tagesstrukturen.

¹ Monatsdurchschnitt

² Monatsdurchschnitt

Tatsächlich trifft auf Menschen mit Beeinträchtigungen das Schlagwort von der Vererblichkeit der Armut zu. Schaffen es die Eltern behinderter Kinder nicht, einen Pensionsanspruch zu erwerben, bleiben auch ihre „Kinder“ davon ausgeschlossen und lebenslang auf die Mindestsicherung verwiesen.

VertretungsNetz möchte mit seiner Stellungnahme auf die nicht einfache Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen, die Mindestsicherung beziehen, aufmerksam machen. Die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ergehen in Hinblick auf Art 28 UN-Behindertenrechtskonvention, der eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen vorsieht.

§ 1 Abs 1 und § 2 WMG

Existenzsicherung versus menschenwürdiges Leben

Die Existenzsicherung wird nunmehr als eines der Ziele des Wiener Mindestsicherungsgesetzes angeführt. VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass die Sicherung des unbedingt notwendigen existentiellen Bedarfs noch nicht die Führung eines **menschenwürdigen Lebens** erlaubt. Die Ermöglichung der Führung eines menschenwürdigen Lebens war bereits als Aufgabe des Wiener Sozialhilfegesetzes (LGBI 1973/11) definiert. Mit dem damals neuen Maßstab der Menschenwürde erfolgte die Abkehr vom alten Fürsorgerecht, dessen Aufgabe die Sicherung der existenziellen Bedürfnisse war (vgl *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, 360). Aus Sicht von VertretungsNetz würde die Zielsetzung der bloßen Existenzsicherung einen Schritt zurück in das alte Fürsorgerecht bedeuten.

Eingliederung in das Erwerbsleben

In Österreich gibt es über 17.000 einstellungspflichtige Betriebe (nur 3 % der Unternehmen in Österreich), über 13.000 davon halten sich nicht oder nur zum Teil an die Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen steigt trotz der gelockerten Kündigungsschutzbestimmungen, besonders betroffen sind Frauen mit Beeinträchtigung.

Die Zahl der „Beschäftigungstherapien“ (mit Taschengeld, ohne vollständige Sozialversicherung, ohne Rechte als ArbeitnehmerInnen) ist seit 2002 dramatisch angestiegen (vgl *SLIÖ*, 10 Fragen zur Behindertenpolitik vor den Nationalratswahlen 2017 an die derzeitigen Parteien im Nationalrat, September 2017).

Viele Barrieren versperren Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderungen sind deswegen auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung angewiesen.

Die Einführung strengerer Sanktionen wird nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen das Ziel der „Eingliederung in das Erwerbsleben“ erreichen. Vielfältige Unterstützungsstrukturen beginnend mit einem inklusiven Erziehungs- und Bildungssystem von der Frühförderung bis zur universitären und Berufsausbildung, die Umsetzung der unterstützten Beschäftigung, die gerechte Entlohnung und Sozialversicherung für Menschen, die in Beschäftigungstherapiewerkstätten arbeiten, die Sicherstellung der Durchlässigkeit des Arbeitsmarkts, und nicht zuletzt die Durchsetzung der Einstellungspflicht sind dafür erforderlich.

§ 1 Abs 5 WMG

Die Formulierung in § 1 Abs 5 legt nahe, dass in der Beratung und Betreuung auf die Eigenart und Ursache der Notlage, insbesondere auf den körperlichen und geistig seelischen Zustand sowie auf den Grad der sozialen Anpassung nicht nur Rücksicht genommen, sondern dies zu einem entscheidenden Gesprächsinhalt gemacht werden soll. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, eine Notlage disziplinierend anzulasten. Der Begriff „*geistig seelischer Zustand*“ ist darüber hinaus veraltet.

§ 1 und § 2a WMG

Soziale Integration versus Inklusion

Im Gesetzesentwurf wird sowohl der Begriff „Integration“ als auch der der „Inklusion“ anscheinend wahllos verwendet. In § 1 wird die „soziale Integration“ als ein Gesetzesziel genannt. § 2a trägt den Titel „Hilfe zur Arbeit, Ausbildung und Inklusion“. Die Hilfe zur Arbeit, Ausbildung und Inklusion zielt gem § 2a Abs 1 auf die Förderung oder Erleichterung der dauerhaften sozialen, kulturellen und arbeitsmarktbezogenen Eingliederung oder Wiedereingliederung. In § 2a Abs 4 wird schließlich eine Mitwirkungspflicht für Hilfe suchende oder empfangende Personen an den Projekten und Angeboten zur Eingliederung oder Wiedereingliederung normiert.

Im Unterschied zur Integration, die die Wiedereingliederung von Ausgegrenzten ermöglichen soll, setzt Inklusion eine gleiche Wertigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft voraus - wer gleichwertig ist, muss nicht in bestehende Systeme eingegliedert werden. Integration differenziert nach Schädigungen und teilt Menschen in zwei Gruppen ein: Behinderte und Nichtbehinderte, während Inklusion von einer heterogenen Gesellschaft ausgeht, in der jedes Mitglied verschieden, aber auch gleich ist.

Das Ausmaß der Integration richtet sich häufig nach dem Ausmaß des Andersseins. Menschen mit Behinderungen müssen sich erst durch Mindestfähigkeiten für Integration qualifizieren und gegebenenfalls dafür kämpfen. Hierdurch entsteht eine Selektivität der Integration. Inklusion lehnt diesen Ansatz ab, da sie jeden Menschen unabhängig von vorliegenden Beeinträchtigungen als vollwertiges Wesen und wertvollen

Teil der Gemeinschaft sieht (*Hermes, Von der Segregation über die Integration zur Inklusion, 2007*).

VertretungsNetz ersucht um ein umfassendes Bekenntnis zu der von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten **Inklusion**.

§ 5 WMG

Volljährigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Nach § 5 des Entwurfs sollen nur mehr volljährige Personen zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Es darf darauf hingewiesen werden, dass ein absoluter Ausschluss von minderjährigen Personen von einem Rechtsanspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung nicht sachgerecht erscheint, da es in Ausnahmekonstellationen zur Vermeidung sozialer Härten durchaus notwendig sein kann, mündigen Minderjährigen Leistungen mit Rechtsanspruch zu gewähren.

VertretungsNetz begrüßt die Erweiterung des Leistungsanspruches auf die Opfer von Menschenhandel oder Opfer von Gewalt (§ 57 Abs 1 Z 2 und 3 AsylG) sowie auf Familienangehörige von leistungsbeziehenden Fremden ausdrücklich!

§ 6 Z 9, § 14a Z 2 und § 15 Abs 3 WMG

Sanktionierte Pflicht zur Teilnahme an Gesprächen

Weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Zweck mit der Teilnahme an Gesprächen „*im Rahmen der Sozialarbeit und psychosozialen Beratung und Betreuung*“ verfolgt wird.

VertretungsNetz setzt voraus, dass diese Gespräche nur von entsprechend qualifizierten Personen angeboten werden.

Die in § 6 Z 9 und § 14a Z 2 WMG normierte Verpflichtung zur Teilnahme an Gesprächen ist mit der Kürzung des Lebensunterhalts um ein Viertel auf die Dauer eines Monats sanktioniert. Eine weitere Kürzung um 50 % und bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung um 100 % ist vorgesehen.

VertretungsNetz wird zum Sachwalter für die Vertretung vor Ämtern und Behörden bestellt, wenn Menschen behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, behördliche Schreiben zu verstehen und/oder Aufforderungen zu entsprechen, Termine einzuhalten oder wahrzunehmen.

Es benötigt oft sehr viel Zeit und ein beständiges Bemühen bis das Vertrauen hergestellt ist. Keinesfalls ist davon auszugehen, dass behinderungsbedingtes „Fehlverhalten“ im Umgang mit Behörden mit harten Sanktionen korrigiert werden kann.

VertretungsNetz kritisiert, dass die Leistungskürzung um 25 % zwingend und ohne Vorwarnung erfolgen soll. Der Behörde wird kein Ermessen eingeräumt und auch nicht die Möglichkeit, Nachsicht zu üben.

Eine Verständigung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters bzw in Zukunft Erwachsenenvertreter) von der Säumnis und von der drohenden Sanktion ist nicht vorgesehen. Dem Vertreter ist es daher auch nicht möglich, die Unterstützung zu organisieren, die den Menschen mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt, seine Pflicht zu erledigen bzw der Behörde mitzuteilen, warum die Teilnahme an dem Gespräch nicht zweckmäßig oder aufgrund der persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist. Hervorzuheben ist, dass es sich bei der von der Sanktion betroffenen Personengruppe um arbeitsunfähige Menschen handelt!

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die zwingend vorzunehmende Reduktion des Mindeststandards unvollständig oder unrichtig festgestellte Sachverhalte seitens der Behörde und eine damit verbundene unrechtmäßig erfolgende Kürzung bzw. sogar Einstellung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts nicht rasch im laufenden Verfahren behoben werden kann. Hilfe suchende oder empfangende Menschen mit Behinderungen sind somit sofort mit Kürzung bzw. Einstellung der existenzsichernden Unterstützung der Mindestsicherung konfrontiert und müssen, bei seitens der Behörde unrichtig festgestelltem Sachverhalt, den Rechtsweg mit jedenfalls mehrmonatiger Verfahrensdauer beschreiten, während der die Leistungskürzung bzw. – einstellung fort dauert.

Abschließend sollte auch das vom Verwaltungsgerichtshof ausformulierte „Überraschungsverbot“ (vgl VwGH 23.02.1993, 91/08/0142) in diesem Zusammenhang beachtet werden. Die Behörde darf zur Begründung ihres Bescheids nur solche Tatsachen und Beweismittel heranziehen, welche der Partei zuvor zur Stellungnahme vorgehalten wurden. Selbst unter Beachtung der weiteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass in der Regel die Verletzung des Parteiengehörs im Rechtsmittelverfahren saniert werden kann (vgl. ua VwGH 30.06.1994, 93/09/0333), sollte nicht verkannt werden, dass in dieser besonderen Konstellation (sofortige Kürzung bzw. Einstellung einer existenzsichernden Leistung) die Hilfe suchende oder empfangende Person in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einseitig mit den Folgen einer potentiell unrichtigen behördlichen Entscheidung belastet wird.

VertretungsNetz erkennt die Bemühungen um Menschen mit Behinderungen nicht, regt aber an, **vertrauensbildende Maßnahmen anstelle von Sanktionen**

einzusetzen, regelmäßige Hausbesuche anzubieten und den Schriftverkehr zumindest bei Bedarf oder auf Wunsch in leichter Sprache zu verfassen.

§6a WMG

Rechte der Hilfe suchenden oder empfangenden Person

In den Erläuterungen wird die gute Verständlichkeit der Bestimmung hervorgehoben. Der Einleitungssatz bleibt aber hinter diesem Anspruch deutlich zurück. Auf welche anderen Landesgesetze oder Bundesgesetze bezieht sich diese Bestimmung?

§ 8 WMG

Mindeststandards für arbeitsunfähige Personen - § 8 Abs 3

VertretungsNetz bedauert, dass für Menschen mit Beeinträchtigungen der Zugang zu höheren Leistungen (insbesondere höhere Mindeststandards / Mietbeihilfe, Sonderzahlungen) erschwert werden soll.

War bislang die Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr gefordert, wird nunmehr die dauernde Arbeitsunfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung normiert.

Die Bestimmung soll – so die Erläuterungen – „in Angleichung an die bundesrechtlichen Regelungen über die Arbeitsunfähigkeit“ geändert werden.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass die Abschaffung der befristeten

Invaliditätspensionen bzw. Berufsunfähigkeitspensionen besonders bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu Härtefällen geführt hat.

Die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension wird nur mehr gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit „voraussichtlich dauerhaft“ vorliegt. Der Beweis, dass eine Besserung des Gesundheitszustands bis zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension nicht sehr wahrscheinlich ist, gelingt Menschen mit einer psychischen Erkrankung in der Regel nicht. Nach Ansicht von VertretungsNetz sollte Personen, die de facto nicht vermittelbar sind und auch unter Einsatz umfassender Fördermaßnahmen keine Aussicht auf (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess mehr haben, vorbehaltlos der Status „arbeitsunfähig“ zugebilligt werden.

Das Einkommen selbsterhaltungsunfähiger Menschen mit Beeinträchtigungen setzt sich aus zahlreichen Leistungen zusammen, die eine medizinische Beurteilung voraussetzen. Für einen Vereinsklienten, der die Sachwalterschaft selbst beantragt hatte, weil er kein Einkommen mehr hatte, wurden im Zeitraum von eineinhalb Jahren elf Gutachten erstellt - darunter „Gesundheitsstraße“, Allgemeinmedizinisches und psychiatrisches Gutachten, Sozialministeriumservice-Gutachten für erhöhte Familienbeihilfe und Ergänzungsgutachten, Sachwalterschaftsgutachten, Pflegegeldgutachten, Gutachten im

arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren (Klage auf Invaliditätspension),
Mindestsicherung – Überprüfung der Arbeitsfähigkeit!

Die ständige Verpflichtung, die eigenen Defekte und Defizite nachzuweisen, ist erniedrigend und führt dazu, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Termine bei Ärzten nicht mehr wahrnehmen wollen.

VertretungsNetz regt daher an, dass bei BezieherInnen einer **Halbwaisenpension** und BezieherInnen einer **erhöhten Familienbeihilfe**, deren dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde, **keine weitere Begutachtung** als Nachweis für die auf Dauer bestehende Arbeitsunfähigkeit verlangt werden darf.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass auf die Sondersituation von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, insbesondere mit einer Suchterkrankung, und von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nur unzureichend eingegangen wird, und regt die Beauftragung von **Fachärzten** und die verpflichtende **Einbeziehung angebotener „nichtärztlicher“ Unterlagen** (zB Schul- und Berufsschulzeugnisse), Aussagen **Angehöriger** in die Anamneseerhebung an.

Weiters sollten **niederschwelligere Formen der Begutachtung**, wie zB Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe, für den Betroffenen ermöglicht werden können.

Mindeststandards für volljährige Personen, die auf Dauer arbeitsunfähig sind, und deren Angehörige - § 8 Abs 3 iVm § 8 Abs 2 Z 2 WMG

Wien zeichnet sich durch günstigere Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen und deren pflegende Angehörige aus!

VertretungsNetz ist erfreut, dass im Entwurf des Wiener Mindestsicherungsgesetzes von diesem Bekenntnis nicht abgewichen wird.

Es bleibt weiterhin sicher gestellt, dass das Haushaltseinkommen einer Familie, in der ein volljähriges, arbeitsunfähiges Kind betreut und gepflegt wird, nicht geschmälert wird. Die Besserstellung gilt leider nicht, wenn ein Mensch mit Behinderung eine Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft eingeht.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass nach Art 19 lit a UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ihren Aufenthalt zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Menschen mit Behinderungen trifft auch keine Verpflichtung, in besonderen Wohnformen zu leben.

Die Ausübung dieser Rechte würde erleichtert werden, wenn das Eingehen einer Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft nicht mit einem finanziellen Verlust verbunden wäre. **Pflege und Betreuung** wird oftmals auch von **EhegattInnen, PartnerInnen oder LebensgefährteInnen geleistet**.

VertretungsNetz ersucht daher, für auf Dauer oder vorübergehend arbeitsunfähige Menschen (§ 8 Abs 3 Z 1 und 2 WMG), die verheiratet oder verpartnert sind oder in Lebensgemeinschaft leben, ebenfalls den **vollen Mindeststandard** vorzusehen.

Mindeststandards für junge Erwachsene - § 8 Abs 2 Z 3 lit a und b, Z 4 und Z 5 lit a und b sowie Z 6 -8 WMG

Die **Kürzung der Mindeststandards für junge Erwachsene** im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (fortan nur junge Erwachsene) wird - nach Ansicht von VertretungsNetz **systemwidrig** - in der Bestimmung über die Mindeststandards (§ 8) geregelt. Dabei bleibt unklar, ob für junge Erwachsene die Kürzungsbestimmung des § 15 ebenfalls zum Tragen kommt oder ob § 8 Abs 2 Z 4, 7 oder 8 als speziellere Bestimmung die Anwendung von § 15 ausschließt.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit Voraussetzung für die Prüfung der Arbeitswilligkeit sind. Die Teilnahme an Ausbildungs- und Kursmaßnahmen wird wohl als Maßnahme zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt darunter zu subsumieren sein.

In § 8 Abs 2 Z 4, 7 und 8 wird nur darauf abgestellt, dass der Hilfe suchende junge Mensch im jeweiligen Leistungsmonat „zu keiner Zeit“ in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Code „SC“ befindet oder befunden hat oder an einer zugewiesenen Integrationsmaßnahme teilnimmt oder teilgenommen hat.

Unberücksichtigt bleibt, ob es überhaupt ein entsprechendes Angebot, beispielsweise für Menschen mit Behinderungen, gibt. Nach § 2a entwickeln und finanzieren das Land Wien und die Gemeinde Wien in Kooperation mit dem AMS ergänzende Maßnahmen und Projekte, die der Förderung beruflicher Integration dienen. Wird der geplante Mitteleinsatz in Höhe von maximal € 7,2 Mio pro Jahr ausreichen, um ein entsprechendes Angebot für alle jungen Erwachsenen zu schaffen?

Nach Ansicht von VertretungsNetz kommt der **Überprüfung der fehlenden Arbeitswilligkeit eine große Bedeutung** zu. Dennoch finden sich dazu **keine Regelungen** im Entwurf.

Es wird also nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrens (§§ 27 bzw. 39 Abs 2 AVG) vorzugehen sein. Jedenfalls bedarf die geplante Leistungskürzung einer Mitteilung über das Ergebnis der Beweisaufnahme an den Sachwalter bzw. der Erwachsenenvertreter, damit dieser die Möglichkeit hat, den jungen Erwachsenen zu unterstützen und eine Stellungnahme an die Vollzugsbehörde zu übermitteln.

Für VertretungsNetz ist auch keine sachliche Rechtfertigung für die Festlegung einer Altersgrenze mit dem vollendeten 25. Lebensjahr erkennbar.

Hinsichtlich der Festsetzung der Mindeststandards bei Nichtvorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird „bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten“ keine Reduktion vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dieser Formulierung darf auf die gesetzliche **Determinierungspflicht** im Sinne des Art 18 B-VG hingewiesen werden.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Judikatur zu Art 18 B-VG aus, dass dem Gesetz mit hinlänglicher Genauigkeit der, vom Gesetzgeber gewollte Inhalt derart entnommen werden können muss, dass das Verhalten der Behörde vom Normadressaten vorausberechenbar und von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes nachprüfbar ist (vgl für viele G138/87 VfGH, 29.09.1987).

Die im Entwurf gewählte Formulierung erscheint vor diesem Hintergrund als nicht eindeutig determiniert.

So bleibt unklar, auf welchen Betrachtungszeitraum sich das „Gesamtausmaß von vier Monaten“ bezieht? Wie wird mit Unterbrechungen umgegangen, beispielsweise wenn eine im zweiten Monat begonnene Schulungsmaßnahme krankheitshalber unterbrochen werden muss?

§ 10 WMG

Anrechnung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen - § 10 Abs 2 WMG

Die Klarstellung, dass Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Anrechnung von Schulden - § 10 Abs 3 WMG

VertretungsNetz weist darauf hin, dass nach der Judikatur Sozialhilfe zu gewähren ist, wenn sich Schulden auch aktuell auswirken, zB wenn dadurch der Verlust der Unterkunft droht (VwGH 82/11/0362 = VwSlg 11145).

Unterhaltsverfolgungspflicht - § 10 Abs 4 WMG

Sind Menschen mit Behinderungen arbeitsunfähig, haben sie derzeit keine Möglichkeit, ihre Notlage aus Eigenem zu überwinden, so dass sie auf die Leistungen der Mindestsicherung angewiesen sind. Ihre Eltern bleiben – in der Regel lebenslang – unterhaltspflichtig.

Die Abschaffung des Regresses kann keine Erleichterung bringen, wenn selbsterhaltungsunfähige erwachsene Kinder verpflichtet werden, ihre Eltern auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen. So fallen Kinder mit Behinderung ihren Eltern

lebenslang finanziell zur Last und haben keine Chance dem „Kindstatus“ zu entkommen. Solche gesetzlichen Regelungen können folgenschwere Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung haben.

VertretungsNetz ist deswegen wiederholt dafür eingetreten, dass von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Hilfesuchenden die **Rechtsverfolgung** in Hinblick auf **Unterhaltsansprüche** nicht oder zumindest ab einem bestimmten Alter nicht mehr verlangt werden darf (so wie dies in Kärnten - allerdings nur in einem Gesetzesentwurf - bereits vorgesehen war).

In der Steiermark wird nur der tatsächlich erbrachte Unterhalt auf die Mindestsicherung angerechnet. Antragsteller sind im Rahmen der Rechtsverfolgungspflicht nur dann verpflichtet, Unterhaltsansprüche selbst geltend zu machen, wenn es bereits einen Unterhaltstitel gibt und die Geltendmachung nicht unzumutbar, aussichtslos oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist.

VertretungsNetz regt an, die bevorstehende Gesetzesänderung zum Anlass für eine **Abschaffung** oder zumindest eine Neuregelung der **Unterhaltsverfolgungspflicht selbsterhaltungsunfähiger Erwachsener gegenüber ihren Eltern** zu nehmen.

Fiktive Anrechnung von Leistungen und Ansprüchen - § 10 Abs 5 WMG

VertretungsNetz bewertet die in § 10 Abs 5 des Entwurfes vorgesehene fiktive Anrechnung von Leistungen bzw. Ansprüchen trotz allfälligen Ruhens oder subjektiven Anspruchsverlusts, wenn dies auf ein Verhalten der Hilfe suchenden oder empfangenden Person zurückzuführen ist, als äußerst problematisch und ersucht dringend, die Bestimmung dahingehend zu **ergänzen**, dass nur ein **schuldhaftes Verhalten** ausschlaggebend sein kann.

Ausnahmen von der Anrechnung - § 10 Abs 6 WMG

Mit dem am 1.7.2017 in Kraft getretenen **Heimopferrentengesetz** erhalten ehemalige Heim-, Pflege- und Internatskinder, denen von einem Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder den von diesen beauftragten Institutionen (zB die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft – „Klasnic-Kommission“, zur Aufarbeitung von Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich oder der Weiße Ring im Auftrag des Landes Wien) bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung zuerkannt wurde, einen Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung. § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz sieht (als Verfassungsbestimmung) vor, dass die Rentenleistung nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder gilt.

Diese Leistung wurde wohl als redaktionelles Versehen noch nicht angeführt, sollte aus Sicht von VertretungsNetz jedenfalls auch von der Anrechnung ausgenommen und somit in der Aufzählung von § 10 Abs 6 Z 2 enthalten sein.

Die Ausnahme des Pflegegeldes sowie anderer pflegebezogener Geldleistungen von der Anrechnung als Einkommen auch bei Dritten, wie in § 10 Abs 6 Z 3 angeführt, bewirkt nun, dass bei pflegenden Angehörigen, die auf die Mindestsicherung angewiesen sind, eine Anrechnung des Pflegegeldes in Zukunft unterbleibt, was sehr zu begrüßen ist, da Leistungskürzungen in diesem Bereich die häusliche Versorgung durch Angehörige erschweren und das System der informellen Pflege in Gefahr bringen.

Diese sozial unerwünschte Situation soll mit dem vorliegenden Entwurf verändert werden. Schließlich ist es wesentlich kostengünstiger, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in Heimen leben müssen, sondern mit familiärer Unterstützung zu Hause betreut werden.

Allerdings erscheint die im Entwurf normierte Voraussetzung einer „*Pflegetätigkeit aufgrund von Beistands- und Fürsorgepflichten*“ als zu eng gefasst; es steht zu befürchten, dass hier ein sehr enger Familienbegriff angesetzt werden soll.

Pflege kann ja beispielsweise auch durch LebensgefährtInnen oder gute FreundInnen geleistet werden, die keine wechselseitigen Beistands- und Fürsorgepflichten im engeren Sinn treffen.

VertretungsNetz gibt auch in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass nach Art 19 lit a UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ihren Aufenthalt zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, was auch die Auswahl des, nach eigenem Urteil bestgeeigneten pflegenden Angehörigen im weitesten Sinne (etwa Onkel/Tante) aber **auch Zugehörigen** umfasst.

Vor diesem Hintergrund wird es seitens VertretungsNetz als ausreichend erachtet, - wie im vorliegenden Entwurf schon festgehalten -, klarzustellen, dass die Pflegetätigkeit „*nicht zu Erwerbszwecken erfolgt*“ und daher angeregt, den Verweis auf bestehende „*Beistands- und Fürsorgepflichten*“ ersatzlos zu streichen.

Der letzte Halbsatz des § 10 Abs 6 Z 5 legt nahe, dass das **therapeutische Taschengeld** in Zukunft zur Gänze anzurechnen ist, wenn die Höhe des Taschengeldes gem § 17 Abs 3 überschritten wird. VertretungsNetz geht davon, dass dieses Ergebnis nicht gewollt ist und ersucht um eine entsprechende Klarstellung.

§ 13 WMG

Zuerkennung gegen Sicherstellung

In § 12 WMG ist die Anrechnung von verwertbarem, unbeweglichem Vermögen klar geregelt; grundsätzlich ist dort nur die Verwertung von unbeweglichem Vermögen ausgenommen, wenn dieses zur Deckung eines angemessenen Wohnbedarfs dient (vgl § 12 Abs 3 Z 4). Im vorliegenden Entwurf des § 13 WMG wurde dieser Verweis auf § 12 Abs 3 Z 4 gestrichen, sodass die pfandrechtliche Sicherstellungsmöglichkeit auf jegliches nicht verwertbares Vermögen ausgedehnt wurde.

Diese Erweiterung der Sicherstellungsmöglichkeit erscheint aufgrund der vorangehenden Bestimmung über die Anrechnung von Vermögen nicht erforderlich, um allfällige Ersatzansprüche der Vollzugsbehörde zu sichern.

§ 14 WMG

Einsatz der Arbeitskraft

Arbeitsfähige Hilfe suchende und empfangende Personen sollen gem § 14 Abs 1 des Entwurfs von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung unternehmen bis Lebensunterhalt und Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln gedeckt sind. Das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit wird von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen für die Gewährung von Arbeitslosengeld beurteilt.

VertretungsNetz ist der Ansicht, dass die Beurteilung von Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit zu unklar formuliert ist und in Ausnahmefällen zu weitreichenderen Bezugssperren führen kann als nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Dies wäre eine massive Schlechterstellung gegenüber dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, das nicht nur die Art der Maßnahmen aufzählt und Qualitätskriterien für bestimmte "*Wiedereingliederungsmaßnahmen*" vorsieht, sondern auch die Begründungspflicht für die Behörden, sowie das Recht der Betroffenen im begründeten Fall nicht Ziel führende bzw. kontraproduktive Maßnahmen abzulehnen.

In der 2010 publizierte Studie von *Anne Ames* im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung zu Auswirkungen von Sanktionen in Deutschland wird zusammenfassend festgestellt: "Häufiger als eine 'aktivierende' ist eine lähmende Wirkung auf das Verhalten der Sanktionierten erkennbar. Nur in wenigen Fällen erhöhen Sanktionen die resignative Anpassungsbereitschaft an behördliche Erwartungen, die jedoch keine Hoffnungen auf verbesserte Arbeitsmarktchancen wecken."

Insgesamt erscheint es eher problematisch, dass der bereits jetzt arbeitsmäßig belasteten Vollzugsbehörde der Mindestsicherung die „Unterstützung“ bzw. Sanktionierung bei Nicht-Mitwirkung hinsichtlich einer Wiedereingliederung in das Berufsleben aufgetragen wird. Dies führt wohl zu einer gewissen Doppelgleisigkeit mit dem AMS.

Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft - § 14 Abs 4

VertretungsNetz begrüßt die neuen Ausnahmebestimmungen vom Einsatz der Arbeitskraft!

Der größte Teil der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen wird zu Hause von den Angehörigen versorgt.

In der für Österreich entwickelten Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ stehen neben den zu betreuenden Menschen auch deren Angehörige im Fokus.

Die entsprechende Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der An- und Zugehörigen verbessert die Lebenssituation von demenziell erkrankten Personen.

VertretungsNetz schlägt daher vor, eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft auch bei Pflege eines demenziell erkrankten oder minderjährigen Angehörigen ab Pflegestufe 1 vorzusehen, und Z 4 entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus ersucht VertretungsNetz um eine Legaldefinition des Begriffs „Angehörige“ sowie um Ausführungen zu der Wortfolge „überwiegend betreuen“ in den Erläuterungen. Eine Angleichung an die bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und § 21c ff BPGG, sollte angestrebt werden.

§ 15 WMG

Kürzung der Leistung

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass für Hilfe suchende oder empfangende Personen, die ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, an Angeboten nicht entsprechend mitwirken oder der Pflicht zu Deutsch- oder Integrationskursen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgänge nicht nachkommen, zwingend Leistungen gekürzt bzw. in weiterer Folge zur Gänze eingestellt werden können, ohne dass zuvor eine schriftliche Ermahnung bzw. Aufforderung zur Stellungnahme ergehen muss. VertretungsNetz verweist auf die Ausführungen zum „**Überraschungsverbot**“ auf Seite 6 zu § 6 Z 9.

Die Sanktionierung einer fehlenden Mitwirkung von Hilfe suchenden oder empfangenden Personen durch Kürzung des Mindeststandards soll zwingend erfolgen. In den programmatischen Zielbestimmungen im § 1 des vorliegenden Entwurfs wird ausgeführt, hat die Wiener Mindestsicherung „zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen“ und erfolgt die Zuerkennung (und wohl auch Weitergewährung) von Leistungen der Wiener Mindestsicherung „im Zusammenhang mit individueller Beratung und Betreuung“, wobei auf die „Eigenart und Ursache der Notlage, insbesondere auf den körperlichen und geistig seelischen Zustand sowie auf den Grad der sozialen Anpassung Rücksicht zu nehmen ist“.

Vor dem Hintergrund dieser klar definierten Intention des Landesgesetzgebers sollte jedenfalls ein **Ermessenspielraum** bei der Vornahme einer Kürzung bzw. Einstellung der Mindestsicherung vorgesehen werden, um hier eine gebotene und maßvolle Einzelfallentscheidung zu ermöglichen.

§ 24 WMG

Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt - § 24 Abs 1 letzter Satz

Durch die im Entwurf vorgenommene Festschreibung, dass ein Anspruch auf Mindestsicherung einen Kostenersatzanspruch nicht ausschließt, wird die in § 21 Abs 3 bereits bestehende Ermessungsbestimmung unverhältnismäßig eingeschränkt.

Bei aktuell bestehenden Ansprüchen auf Mindestsicherung stellt sich für die Vollzugsbehörde jedenfalls die Frage, ob im Falle eines Kostenersatzes eine Notlage im Sinne des § 21 Abs 3 für die Hilfe empfangende Person bzw. seine Bedarfsgemeinschaft entstehen würde.

Aus der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur zur Auslegung von gesetzlichen „Kann-Bestimmungen“ ergibt sich, dass § 21 Abs 3 der Vollzugsbehörde kein willkürliches Ermessen einräumt, sondern sie ihr Ermessen unter Zugrundelegung und im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausüben muss.

Ein Kostenersatz bzw. Rückforderung darf somit dann nicht erfolgen, wenn durch diese Vorschreibung eine „Notlage“ herbeigeführt würde. Eine „Notlage“ im Sinne des WMG liegt vor, wenn die Einkommens- und Vermögenssituation einer Person dergestalt ist, dass diese einen Anspruch auf Mindestsicherung hat, woraus folgt, dass für die Dauer einer „Notlage“ im Sinne des WMG eine Rückforderung bzw. Kostenersatz nicht erfolgen darf.

Wenn nun in § 24 Abs 1 letzter Satz normiert wird, dass trotz Anspruch auf Mindestsicherung und somit trotz vorliegender „Notlage“ im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes Kostenersatzansprüche jedenfalls geltend gemacht werden können, stellt dies einen unsachlichen Systembruch dar.

Menschen mit Beeinträchtigungen bedürfen auf Grund ihres Pflegebedarfs oftmals dringender, meist teurer Anschaffungen (zB Pflegebetten, baulicher Adaptierungen, ...), die betreffend allfälliger Kostenersatzansprüche nicht als zweckgewidmete, sinnvolle Ausgaben gewertet werden können.

Durch die Ermessensbestimmung des § 21 Abs 3 kann zumindest bei Weiterbezug der Mindestsicherung eine durch den Kostenersatz/Rückforderung drohende Notlage ins Treffen geführt und so sinnvolle Ausgaben, allenfalls zum Teil berücksichtigt werden.

Falls diese Möglichkeit – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – entfällt, ist davon auszugehen, dass in jenen Fällen, in denen Vermögen/Einkommen bereits zweckmäßig verbraucht wurde, der Kostenersatzanspruch zwingend in - einen laufenden Mindestsicherungsanspruch vermindern - Teilbeträgen erfüllt werden muss, was zu einer existenzbedrohenden Notlage führen kann.

Vor dem Hintergrund dieser möglichen dramatischen Auswirkungen wird vorgeschlagen, die aktuell bestehende Systematik eines gebunden Ermessens in § 21 Abs 3 beizubehalten und den letzten Satz im Entwurf des § 24 Abs 1 ersatzlos zu streichen.

Durch die Festsetzung einer neuen Stichtagsregelung (anstelle „letzter Tag des Jahres“ wird „letzter Tag des Monats“ angesetzt) wird nun in jedem Fall eines Kostenersatzes die volle 3-Jahres-Frist ausgeschöpft werden können.

§ 24a WMG

Kostenersatz bei rückwirkender Zuerkennung von Ansprüchen

VertretungsNetz spricht sich entschieden gegen die der Bedarfsgemeinschaft auferlegte solidarische Haftung aus.

Unter Verweis auf die Ausführungen zu § 24 des Entwurfs wird angeregt, im 2. Satz den Passus „oder weiterhin eine Notlage besteht“ ersatzlos zu streichen.

§ 33 WMG

Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen Unterstützung, um ihre Rechte durchzusetzen. VertretungsNetz regt an, die Bestimmung um das Recht auf Information in leichter Sprache zu ergänzen und den verpflichtenden Hinweis auf die Verfahrenshilfe anzuführen.

Weitere Anregungen und Anliegen

- VertretungsNetz ersucht § 12 Z 5 dahingehend zu ergänzen, dass eine **Bestattungskostenvorsorgeversicherung**, die für ein einfaches Begräbnis abgeschlossen wurde, **nicht** in den **Vermögensfreibetrag** einzurechnen ist. Die meisten älteren bzw. schwer kranken Menschen bemühen sich darum, ihre Angelegenheiten zu ordnen und dabei auch für ihr Begräbnis vorzusorgen. Viele Menschen fühlen sich erleichtert, wenn sie diese sehr persönlichen und auch beunruhigenden Fragen für sich geklärt und geregelt haben, sofern sie die Frage ihres Begräbnisses nicht einem Angehörigen überlassen wollen oder können. Für derartige Situationen bietet sich der Abschluss einer Bestattungskostenversicherung an: Das Begräbnis kann „angesparrt“ oder ab einem gewissen Alter (ab 80 Jahren) als

Einmal-Erlag bezahlt werden.

Nur die Bestattungskostenversicherung ermöglicht es dem Betroffenen, sein Begräbnis individuell zu bestimmen, wie etwa eine Auswahl des Friedhofes sowie der Grabstätte (Familiengrab) und eine Entscheidung zwischen Erd- und Feuerbestattung zu treffen. Die bisherige Praxis zum § 12 WMG mit Anrechnung der Bestattungskostenversicherung als Vermögenswert und daraus folgend zwingende Auflösung zur Verwertung dieses „Vermögens“, führt dazu, dass das Begräbnis über die Sozialhilfe bezahlt werden muss.

Damit wird lediglich ein Begräbnis in einem dazu bestimmten Teil des Zentralfriedhofes und eine Erdbestattung ermöglicht.

Der Mindestsicherungsbezieher ist mit dem so genannten „Armenbegräbnis“ über den Tod hinaus als sozialer Außenseiter stigmatisiert.

Es wird daher angeregt, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes eine, einem ortsüblichen Begräbnis entsprechende Bestattungskostenvorsorge in die Aufzählung des nicht verwertbaren Vermögens im Sinne des § 12 (3) WMG aufzunehmen.

- VertretungsNetz fordert, dass **Menschen mit Beeinträchtigungen**, die in **Bedarfsgemeinschaft** leben, der **Vermögensfreibetrag** gem § 11 Abs 1 Z 5 **pro Person der Bedarfsgemeinschaft** verbleibt. Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist es wichtig, auf Ersparnisse zurückgreifen zu können, weil sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung häufig zusätzliche Ausgaben bestreiten müssen. Die Festsetzung eines einheitlichen Vermögensfreibetrags pro Person und pro Bedarfsgemeinschaft hat die Absenkung des Lebensstandards für Paare zur Folge. *Gehrke* verweist zurecht darauf, dass dieses Sinken des Lebensstandards bei der geplanten Begründung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu oder unter Menschen mit Behinderungen stärker als bei Menschen ohne Behinderungen auftritt³.
- VertretungsNetz hat wiederholt die Übung kritisiert, von Menschen für die ein Sachwalter bestellt ist, die Vorlage des jüngsten Beschlusses des Pflsgerichts, mit dem die Rechnungslegung des Sachwalters bestätigt wurde, anzufordern und die Nicht-Befolgung dieser Aufforderung als Verletzung der Mitwirkungspflicht zu qualifizieren und mit der Einstellung der Leistung zu sanktionieren. Der Nachweis des Einkommens und des Vermögens muss auch von Menschen mit einem Sachwalter/Vertreter anders erbracht werden können.
- Weiters ist für die **rechtzeitige Anpassung der Mindeststandards** Sorge zu tragen. Derzeit erfolgt die jährliche Erhöhung des Mindeststandards erst im März jeden Jahres. Oft können Sachbearbeiter die Berechnung des maschinell errechneten Betrags nicht erklären.

³ *Gehrke* in *Welke*, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, 212

- VertretungsNetz ersucht die **Befristung** der Leistung **im Spruch** des Bescheids anzuführen.
- VertretungsNetz ersucht um Einhaltung der Verfahrensbestimmungen. In der Praxis erfolgt keine **Verständigung vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens**, so dass von der Behörde unvollständig oder unrichtig festgestellte Sachverhalte und eine damit verbundene unrechtmäßig erfolgende Kürzung bzw. sogar Einstellung der Mindestsicherung nicht rasch im laufenden Verfahren behoben werden kann. Hilfe suchende oder empfangende Menschen mit Behinderungen sind somit sofort mit Kürzung bzw. Einstellung der existenzsichernden Unterstützung der Mindestsicherung konfrontiert und müssen den Rechtsweg mit jedenfalls mehrmonatiger Verfahrensdauer beschreiten, während der die Leistungskürzung bzw. – einstellung fort dauert (vgl auch die Ausführungen zu § 6 Z 9, § 14a Z 2 und § 15 Abs 3 WMG).

Mag. Thomas Stidl
Im Namen der Bereichsleitung Wien
Wien, am 4.10.2017